

Urteil

Internationales Tribunal, Humanitäres Völkerrecht (ehem. Jugoslawien) Vergewaltigung als Kriegsverbrechen

Zur Definition von Vergewaltigung und Abndung nach dem Humanitären Völkerrecht

Urteil des Internationalen Tribunals der Vereinten Nationen für die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für seit 1991 im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verletzungen des Humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, vom 16.11.1998 IT-96-12-T (sog. „Celebici“-Urteil).

Aus den Gründen:

Vergewaltigung als Folter

475. Das Verbrechen der Vergewaltigung wird als solches weder in den Genfer Konventionen unter schweren Verletzungen noch im gemeinsamen Art. 3 ausdrücklich aufgeführt, und daher ist auch dessen Klassifizierung als Folter oder grausame Behandlung dort nicht erwähnt. In diesem Abschnitt soll die Frage erörtert werden, ob Vergewaltigung entsprechend den genannten Bestimmungen der Genfer Konventionen die Tatbestandsmerkmale von Folter erfüllt. Um dieses Thema angemessen behandeln zu können, diskutiert die Hauptverfahrenskammer zunächst das Verbot von Vergewaltigungen und sexuellem Mißbrauch im Humanitären Völkerrecht, gibt dann eine Definition der Vergewaltigung und richtet danach ihre Aufmerksamkeit darauf, ob Vergewaltigung, eine Form des sexuellen Mißbrauchs, als Folter angesehen werden kann.

a. Verbot von Vergewaltigung und sexuellem Mißbrauch im Humanitären Völkerrecht

476. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß Vergewaltigung und andere Formen des sexuellen Mißbrauchs nach dem Humanitären Völkerrecht ausdrücklich verboten sind. Art. 27 des Genfer Abkommens sieht ausdrücklich den Schutz von Frauen vor Vergewaltigung, unzuchtigen Handlungen und Nötigung zur gewerbsmäßigen Unzucht vor. Das Verbot der Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzuchtigen Handlungen jeder Art findet sich darüber hinaus in Art. 4 Abs. 2 des Zusatzprotokolls II in bezug auf nicht internationale Konflikte. Dieses Protokoll enthält außerdem implizit das Verbot der Vergewaltigung und unzuchtigen Handlungen in Art. 4 Abs. 1, in dem es heißt, daß alle Personen Anspruch auf Achtung ihrer Person und Ehre haben. Weiterhin fordert Art. 76 Abs. 1 des Zusatzprotokolls I ausdrücklich den Schutz von Frauen vor

Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder anderen unzuchtigen Handlung. Ein implizites Verbot von Vergewaltigung und unzuchtigen Handlungen ist auch in Art. 46 des Haager Abkommens (IV) von 1907 zu finden, in dem bestimmt wird, daß Ehre und Rechte der Familie zu achten seien. Schließlich wird Vergewaltigung in Art. 6 Abs. c) des Statuts des Nürnberger Gerichtshofs als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verboten und in Art. 5 des Statuts als solches bezeichnet.¹

477. Allein auf der Grundlage dieser Bestimmungen ist im Humanitären Völkerrecht ein klares Verbot von Vergewaltigung und sexuellem Mißbrauch verankert. Allerdings enthalten die einschlägigen Bestimmungen keine Definition von Vergewaltigung. Daher ist es Aufgabe der Hauptverfahrenskammer, eine Definition von Vergewaltigung in diesem Zusammenhang festzulegen.

b. Definition von Vergewaltigung

478. Zwar geht das Verbot von Vergewaltigung deutlich aus dem Humanitären Völkerrecht hervor, doch gibt es keine Konvention oder andere internationale Übereinkunft, die eine Definition des Begriffes als solchen enthält. Die Hauptverfahrenskammer lehnt sich bei dieser Frage an die entsprechende Erörterung in dem kürzlich vor dem ICTR »Internationales Tribunal für Kriegsverbrechen in Ruanda« in der Sache „Der Ankläger gegen Jean-Paul Akayesu“² ergangenen Urteil (nachstehend das „Akayesu-Urteil“), in dem die Frage einer Definition von Vergewaltigung im Zusammenhang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit diskutiert wurde. Die mit dieser Sache befaßte Hauptverfahrenskammer kam zu dem Ergebnis, daß es keine allgemein akzeptierte Definition des Begriffes Vergewaltigung im Völkerrecht gibt, und stellte fest, daß „Vergewaltigung“ und zwar „in bestimmten nationalen Rechtsprechungen als Beischlaf ohne Einwilligung definiert worden ist“, daß es jedoch unterschiedliche Definitionen der Varianten einer solchen Handlung gebe. Sie zog daraus den Schluß,

daß Vergewaltigung eine Form der Aggression ist und die wesentlichen Merkmale des Verbrechens der Vergewaltigung sich nicht in einer mechanischen Beschreibung von Gegenständen und Körperteilen fassen lassen. Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Handlung oder Strafe enthält in seiner Definition von Folter keinen Katalog spezifischer Handlungen, sondern legt den Schwerpunkt eher auf den konzeptionellen Rahmen von staatlich sanktionierter Gewalt. Dieser Ansatz ist in bezug auf das Völkerrecht sinnvoller. [...]

Die Kammer definiert Vergewaltigung als körperlichen Eingriff sexueller Art, der unter Umständen der Zwangsaus-

erniedrigende Handlung oder Strafe] (Martinus Nijhoff, Dordrecht 1988), S. 119.

2 Der Ankläger gegen Jean-Paul Akayesu, Aktenzeichen ICTR-96-4-T, Verhandlungskammer I, 2.9.1998.

1 Siehe J. Hermann Burgess und Hans Danelius: A Handbook on the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment [Handbuch zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder

übung an einer Person begangen wird. Als sexuelle Gewalt, wozu auch Vergewaltigung gehört, gilt jede sexuelle Handlung, die unter Umständen der Zwangsausübung begangen wird. [...]»³

479. Diese Hauptverfahrenskammer stimmt mit dieser Argumentation überein und sieht keinen Grund, weshalb sie von den Schlußfolgerungen des ICTR zu diesem Thema im Akayesu-Urteil abweichen sollte. Daher betrachtet die Hauptverfahrenskammer Vergewaltigung als sexuellen physischen Eingriff, der unter Umständen der Zwangsausübung an einer Person begangen wird. Nach diesem Ergebnis wendet sich die Hauptverfahrenskammer nun einer kurzen Betrachtung der Rechtsauffassung anderer internationaler Justizorgane in bezug auf das Thema Vergewaltigung als Folter zu.

c. Entscheidungen internationaler und regionaler Justizorgane

480. Soll Vergewaltigung dem Delikt der Folter zugeordnet werden, muß sie die jeweiligen Merkmale dieses Deliktes erfüllen, wie sie bereits hier ausgeführt wurden. Die Hauptverfahrenskammer erachtet es im Zusammenhang mit der Prüfung dieses Themas als sinnvoll, die einschlägigen Entscheidungen anderer internationaler gerichtlicher oder gerichtsähnlicher Organe sowie einige Berichte der Vereinten Nationen zum Thema zu untersuchen.

481. Sowohl die Interamerikanische Menschenrechtskommission (nachstehend „Interamerikanische Kommission“) als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben in jüngster Zeit Entscheidungen bezüglich der Frage herausgebracht, ob Vergewaltigung die Tatbestandsmerkmale von Folter erfüllt. Am 1.3.1996 verkündete die Interamerikanische Kommission eine Entscheidung in der Sache Fernando und Raquel Mejia gegen Peru,⁴ bei der es um Vergewaltigung einer Lehrerin durch die peruanische Armee in zwei Fällen ging. Der Sachverhalt war folgender.

482. Am Abend des 15.6.1989 drangen mit Maschinenpistolen bewaffnete und maskierte Angehörige des peruanischen Militärs in die Wohnung der Mejias ein. Sie entführten den Rechtsanwalt, Journalisten und politischen Aktivisten Fernando Mejia, da sie ihn verdächtigten, ein Aufständischer und Mitglied der revolutionären Bewegung Tupac Amaru zu sein. Kurz darauf kam einer der Militärs noch einmal in die Wohnung, angeblich, weil er Personalpapiere haben wollte, die Herrn Mejia gehörten. Während die Ehefrau, Raquel Mejia, nach den Dokumenten suchte, wurde ihr gesagt, daß auch sie als aufständisch

gelte, was sie verneinte. Daraufhin vergewaltigte sie der betreffende Soldat. Etwa 20 Minuten später kam derselbe Soldat zurück, zerrte sie in ihr Zimmer und vergewaltigte sie erneut. Raquel Mejia verbrachte den Rest der Nacht in Angst und Schrecken. Der Leichnam ihres Mannes wurde, mit deutlichen Anzeichen der Folter, später am Ufer des Santa-Clara-Flusses aufgefunden.

483. Die Interamerikanische Kommission stellte fest, daß die Vergewaltigung von Raquel Mejia die Tatbestandsmerkmale von Folter entsprechend Artikel 5 der Amerikanischen Menschenrechtskommission erfüllte.⁵ In ihrer Schlußfolgerung erkannte die Interamerikanische Kommission, daß Folter gemäß Artikel 5 drei wesentliche Merkmale umfaßt. Erstens muß eine vorsätzliche Handlung vorliegen, durch die einer Person körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; zweitens muß die Zuefügung dieser Leiden zweckgerichtet sein, und drittens müssen diese Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer Privatperson zugefügt werden, die auf Veranlassung eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes handelt.⁶

484. Bei der Überprüfung, inwieweit diese Grundsätze auf den Sachverhalt anzuwenden waren, kam die Interamerikanische Kommission zu dem Schluß, daß das erste der genannten Merkmale mit folgender Begründung erfüllt war:

Vergewaltigung führt beim Opfer zu körperlichen und seelischen Leiden. Über die Gewalt hinaus, welche die Opfer in dem Moment erleiden, da die Tat begangen wird, werden sie im allgemeinen verletzt bzw., in einigen Fällen, darüber hinaus auch noch schwanger. Daß sie Gegenstand eines solchen Mißbrauchs werden, führt außerdem zu einem seelischen Trauma, das zum einen daher rührt, daß sie gedemütigt und gequält wurden, und zum anderen dadurch entsteht, daß sie unter der Verachtung der Mitglieder ihrer Gemeinschaft zu leiden haben, wenn sie berichten, was ihnen geschehen ist.⁷

485. Mit der Erkenntnis, daß auch das zweite Merkmal der Folter gegeben war, befand die Interamerikanische Kommission, daß Raquel Mejia mit der Absicht vergewaltigt worden war, sie persönlich zu bestrafen und einzuschüchtern. Schließlich wurde entschieden, daß auch die dritte Bedingung für das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale von Folter laut der Definition erfüllt war, da der Mann, der Raquel Mejia vergewaltigte, ein Mitglied der Sicherheitskräfte war.⁸

486. Zu dieser Entscheidung können zwei wesentliche Anmerkungen gemacht werden. Erstens darf man bei der Einschätzung, ob Vergewaltigung Schmerzen und Leiden verursacht, nicht nur die kör-

³ Ibid., S. 241.

⁴ Jahresbericht der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, Bericht Nr. 5/96, Fall Nr. 10.970, 1.3.1996.

⁵ Ibid., S. 187.

⁶ Ibid., S. 185.

⁷ Ibid., S. 186 (Fußnote nicht aufgeführt).

⁸ Ibid., S. 187.

perlichen Folgen betrachten, sondern muß auch die psychischen und sozialen Konsequenzen der Vergewaltigung heranziehen. Zweitens bezog die Interamerikanische Kommission in ihre Definition der zur Erfüllung des Tatbestands der Folter erforderlichen Merkmale nicht die Forderung aus dem Gewohnheitsrecht mit ein, wonach die körperlichen und seelischen Schmerzen und Leiden groß sein müßten. Freilich kann dieses geforderte Ausmaß der Leiden von der Feststellung der Interamerikanischen Kommission abgeleitet werden, daß es sich bei der Vergewaltigung im vorliegenden Fall um einen „Akt der Gewalt“ gehandelt habe, der zu körperlichen und seelischen Schmerzen und Leiden geführt habe, die bei dem Opfer folgendes hervorgerufen hätten: Schockzustand; Angst vor öffentlicher Ächtung; das Gefühl der Demütigung; Angst vor der Reaktion ihres Ehemannes; das Gefühl, daß der Zusammenhalt der Familie auf dem Spiel stand, und die Ahnung, daß ihre Kinder sich gedemütigt fühlen könnten, wenn sie erführen, was ihrer Mutter widerfahren ist.⁹

487. Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache Aydin gegen die Türkei gleichfalls in jüngerer Zeit das Thema Vergewaltigung als Folter gemäß Art. 3 der Europäischen Konvention behandelt. In diesem Fall verwies das Gericht mehrheitlich auf die vorherigen Erkenntnisse der Europäischen Menschenrechtskommission, als es feststellte, daß die Antragstellerin nach ihrer Verhaftung zu einer Polizeidienststelle gebracht worden sei, wo ihr folgendes geschah:

[Ihr wurden] die Augen verbunden, [sie wurde] geschlagen, ausgezogen, [ihr wurde] ein Autoreifen umgelegt, und [sie wurde] mit einem starken Wasserstrahl bespritzt und vergewaltigt. Es ist wahrscheinlich, daß die Antragstellerin diese Behandlung erfuhr, weil sie bzw. Angehörige ihrer Familie der Kollaboration mit Mitgliedern der PKK verdächtigt wurden, wobei die Behandlung den Zweck hatte, Informationen zu erhalten und/oder ihre Familie und andere Dorfbewohner abzuschrecken, sich in terroristische Aktivitäten verwickeln zu lassen.¹⁰

488. Der Europäische Gerichtshof befand, die Unterscheidung zwischen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Artikel 3 der Europäischen Konvention impliziere, daß das besondere Stigma der Folter lediglich für vorsätzliche unmenschliche Behandlung gelte, die sehr schweres und grausames Leiden verursache.¹¹ Er stellte weiterhin folgendes fest:

Während ihrer Haft wurde die Antragstellerin von einer Person vergewaltigt, deren Identität noch zu ermitteln ist. Verge-

waltigung einer Verhafteten durch einen Staatsbeamten ist angesichts der Leichtigkeit, mit welcher der Täter die Verwundbarkeit und den geschwächten Widerstand seines Opfers ausnutzen kann, als besonders schwere und verabscheuungswürdige Form der Mißhandlung zu betrachten. Darüber hinaus hinterläßt eine Vergewaltigung beim Opfer tiefe psychische Narben, die durch die Zeit nicht so schnell geheilt werden wie es bei anderen Formen körperlicher oder seelischer Gewalt der Fall ist. Die Antragstellerin erlitt außerdem den starken körperlichen Schmerz der erzwungenen Penetration, wodurch sie sich sowohl körperlich als auch seelisch erniedrigt und verletzt gefühlt haben muß. [...]

Vor diesem Hintergrund stellt das Gericht zu seiner Gewißheit fest, daß die Anhäufung von Akten körperlicher oder seelischer Gewalt, die der Antragstellerin zugefügt wurden, sowie die besonders grausame Tat der Vergewaltigung, die an ihr begangen wurde, insgesamt die Tatbestandsmerkmale von Folter im Sinne von Artikel 3 der Konvention erfüllten. Das Gericht wäre auch zu demselben Schluß gekommen, wenn es nur jeweils einen dieser Gründe für sich allein herangezogen hätte.¹²

489. Mit der Aussage, daß das Gericht auch dann eine Verletzung von Artikel 3 festgestellt hätte, wenn es jeden dieser Gründe für sich allein herangezogen hätte, bestätigte der Europäische Gerichtshof auf der Grundlage des ihm vorliegenden Sachverhaltes insbesondere die Auffassung, daß bei Vergewaltigung das Zufügen von Leiden eines bestimmten Ausmaßes gegeben sei, das erforderlich ist, um sie in die Kategorie der Folter einzustufen. Das Gericht erkannte daher mehrheitlich (14 gegen 7 Stimmen), daß eine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Konvention vorlag. Die Richter, die gegen diesen Beschluß gestimmt hatten, waren nicht davon überzeugt, daß die vorgebrachten Geschehnisse tatsächlich stattgefunden hatten, stellten sich jedoch abgesehen davon nicht gegen die Feststellung der Mehrheit, daß hier Artikel 3 anzuwenden sei.¹³ Tatsächlich erklärten zwei der Richter, die dagegen gestimmt hatten, ausdrücklich, daß der vorgebrachte Sachverhalt, wenn sie ihn als bewiesen erachtet hätten, eine extrem schwere Verletzung von Artikel 3 dargestellt hätte.¹⁴

490. Weiterhin wird in dem erwähnten Akayesu-Urteil eine Ansicht zum Thema Vergewaltigung als Folter äußerst nachdrücklich wiedergegeben:

Ähnlich wie Folter dient Vergewaltigung der Einschüchterung, Erniedrigung, Demütigung, Diskriminierung, Kontrolle durch Strafe oder Zerstörung eines Menschen. Ähnlich wie Folter ist Vergewaltigung eine Verletzung der persönlichen Würde, und Vergewaltigung erfüllt ohne Frage die Tatbestandsmerkmale von Folter, wenn sie von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person bzw. auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verübt wird.¹⁵

9 Ibid., S. 186.

10 Aydin gegen die Türkei, Abs. 40, Unterabs. 4.

11 Ibid., Abs. 82.

12 Ibid., Abs. 83 und 96 (Hervorhebung hinzugefügt).

13 Ibid., S. 38. Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Gölçüklü, Matscher, Pettiti, De Meyer, Lopes Rocha, Makarczyk

und Gotchev bezüglich der mutmaßlichen Mißhandlung (Art. 3 der Konvention), S. 45.

14 Ibid., Teilweise übereinstimmende, teilweise abweichende Meinung des Richters Matscher, S. 40, teilweise übereinstimmende, teilweise abweichende Meinung des Richters Pettiti, S. 41.

491. Die Ansicht, daß Vergewaltigung die Tatbestandsmerkmale von Folter erfüllt, wird überdies von dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Folter geteilt. In einer mündlichen Einführung zu seinem Bericht an die Menschenrechtskommission im Jahre 1992 erklärte der Sonderberichterstatter:

da klar sei, daß Vergewaltigung oder andere Formen sexuellen Mißbrauchs gegen Frauen in Haft eine besonders schändliche Verletzung der Würde und des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit des Menschen seien, erfüllten diese entsprechend die Tatbestandsmerkmale eines Aktes der Folter.¹⁶

In seinem ersten Bericht führte er außerdem verschiedene Formen sexueller Aggression als Foltermethode auf, zu denen Vergewaltigung sowie das Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen gehören.¹⁷

492. Die tiefen Auswirkungen von Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Mißbrauchs wurden in dem Bericht der Expertenkommission wie folgt besonders angesprochen:

Vergewaltigung und andere Formen sexuellen Mißbrauchs fügen nicht nur dem Körper des Opfers Schaden zu. Der bedeutendere Schaden ist das Gefühl des vollständigen Kontrollverlustes hinsichtlich der intimsten und persönlichsten Entscheidungen und Körperfunktionen. Dieser Kontrollverlust verletzt die menschliche Würde des Opfers, und es ist eben dieser Kontrollverlust, der Vergewaltigung und andere Formen sexuellen Mißbrauchs zu einem so wirksamen Mittel der ethnischen Säuberung macht.¹⁸

493. Schließlich hat der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die modernen Formen der Sklaverei, systematische Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken in Zeiten des bewaffneten Konflikts in einem Bericht in jüngster Zeit das Thema Vergewaltigung als Folter unter dem besonderen Aspekt des Verbotes der Diskriminierung betrachtet. Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen nahm Bezug auf die Feststellung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, daß Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet wird, weil sie eine Frau ist, d.h. unter anderem Handlungen, mit denen körperliche, seelische oder sexuelle Schäden oder Leiden zugefügt werden, eine Form der Diskriminierung darstellt, mit der die Fähigkeit der Frauen, menschliche Rechte und Freiheiten zu genießen, erheblich eingeschränkt wird. Auf dieser Grundlage äußerte der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen die Meinung, daß „der Dis-

kriminierungsanteil in der Definition von Folter in der Folterkonvention in vielen Fällen als zusätzliche Grundlage zur strafrechtlichen Verfolgung von Vergewaltigung und sexueller Gewalt als Folter herangezogen werden kann“.¹⁹

(v) Tatsachenfeststellungen

494. Auf der Grundlage der vorstehenden Erörterung stellt die Hauptverfahrenskammer daher fest, daß die Merkmale von Folter in Anwendung von Artikel 2 und 3 des Statuts wie folgt aufgezählt werden können:

(i) *Es muß eine Handlung oder Unterlassung vorliegen, die große Schmerzen oder Leiden, gleichviel ob seelischer oder körperlicher Art, verursacht,*

(ii) *die vorsätzlich zugefügt werden,*

(iii) *um von dem Opfer oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um das Opfer für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihm oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um das Opfer oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, bzw. die aus irgendeinem auf Diskriminierung irgendwelcher Art beruhenden Grund zugefügt werden,*

(iv) *und diese Handlung oder Unterlassung muß von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person bzw. auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verübt worden sein.*

495. Die Hauptverfahrenskammer erachtet die Vergewaltigung eines Menschen als verachtenswerte Tat, die an den Kern der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit rührt. Die Verurteilung und Bestrafung der Vergewaltigung wird um so dringender, wenn sie von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes bzw. auf dessen Veranlassung oder mit dessen ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verübt wird. Vergewaltigung verursacht große Schmerzen und Leiden, und zwar sowohl körperlich als auch seelisch. Die seelischen Leiden eines Menschen, an dem eine Vergewaltigung verübt wurde, können durch die sozialen oder kulturellen Umstände noch verstärkt werden und besonders ernsthaft und langwierig sein. Überdies ist es nur schwer vorstellbar, daß es eine Situation geben könnte, in der Vergewaltigung, verübt durch einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes bzw. auf dessen Veranlassung oder mit dessen ausdrücklichem oder

15 Akayesu-Urteil, Abs. 597.

16 E/CN.4/1992/SR.21, Abs. 35. Siehe „Question of the human rights of all persons subjected to any form of detention or imprisonment, in particular: torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment“, [Frage der Menschenrechte sämtlicher Personen, die irgendeiner Form von Haft oder Gefängnisstrafe ausgesetzt sind, insbesondere: Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe], Bericht des Sonderberichterstatters Nigel S. Rodley, vorgelegt ge-

maß der Resolution der Menschenrechtskommission 1992/32, E/CN.4/1995/34 Abs. 16.

17 Bericht des Sonderberichterstatters, Abs. 119.

18 Bericht der Expertenkommission, Anhang IX bis XII S/1994/674/Add.2 (Bd. V), Abs. 25.

19 „Contemporary Forms of Slavery: Systematic Rape, Sexual Slavery and Slavery-like Practices during Armed Conflict“, Abschlußbericht von Gay J. McDougall, Sonderberichterstatterin, E/CN.4/Sub.2/1998/13, 22.6.1998, Abs. 55.

stillschweigendem Einverständnis, zu irgendeinem Zweck ausgeübt wird, der nicht in irgendeiner Weise eine Bestrafung, Nötigung, Diskriminierung oder Einschüchterung enthält. Diese Hauptverfahrenskammer ist der Auffassung, daß hiervon in Situationen des bewaffneten Konflikts als in der Natur der Sache liegend auszugehen ist.

496. Entsprechend erfüllen Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt dann die Tatbestandsmerkmale der Folter, wenn sie die vorstehend aufgeführten Kriterien erfüllen, und zwar in derselben Weise wie andere Handlungen, die diese Kriterien erfüllen.

497. Vor dem Hintergrund dieser Tatsachenfeststellungen werden die Beweise zu den in der Anklage enthaltenen Vorwürfen der Folter in Abschnitt IV dieses Schriftsatzes gewürdigt.

c) Vorsätzliche Zufügung großer Leiden oder Verletzungen an Körper oder Gesundheit

498. Das Delikt der vorsätzlichen Zufügung großer Leiden oder Verletzungen an Körper oder Gesundheit wird in jedem der vier Genfer Abkommen als schwere Verletzung des Abkommens verboten. Um jedoch dem Verbot eine Bedeutung zu geben, ist es erforderlich, die Umstände zu untersuchen, unter denen bestimmte Handlungen den Tatbestand der Zufügung solcher Leiden oder großen Verletzungen erfüllen. Letztlich ist genau dieses Thema Gegen-

stand der Streitfrage zwischen den Parteien in der vorliegenden Sache.

(i) Ausführungen der Parteien

499. Aus den Vorbringungen der Anklage wird deutlich, daß sie die Auffassung vertritt, es handele sich um zwei getrennte Taten, und zwar zum einen um „vorsätzliche Zufügung großer Leiden“ und zum anderen um „vorsätzliche Zufügung großer Verletzungen an Körper oder Gesundheit“. Nach Auffassung der Anklage umfaßt die erste Tat folgende Merkmale: erstens, die Angeklagten beabsichtigen, große Leiden zu verursachen, jedoch ohne die Absicht und den Zweck der Folter, wobei die grobe Fahrlässigkeit eine hinreichende Form des Vorsatzes darstellt. Zweitens wurden dem Opfer in der Tat große Leiden zugefügt, die nicht auf körperliche Leiden beschränkt sein müssen, sondern auch seelische und moralische Leiden umfassen können.

500. Die Anklage bringt außerdem vor, daß die zweite Tat, die „vorsätzliche Zufügung von großen Verletzungen an Körper oder Gesundheit“, sich durch zwei Hauptmerkmale auszeichnet. Erstens beabsichtigten die Angeklagten, dem Körper bzw. der Gesundheit des Opfers, einschließlich seiner seelischen Gesundheit, Verletzungen zuzufügen, wobei die grobe Fahrlässigkeit eine hinreichende Form des Vorsatzes darstellt. Zweitens wurde dem Opfer in der Tat großes Leid zugefügt.

Mitgeteilt von Christina Möller

A. Milly Stanislawski, Verena Blumer

Anmutungen aus der forensisch-aussagepsychologischen Begutachtungspraxis zu Glaubhaftigkeitsfragen

Zum BGH-Urteil vom 30.7.1999 (1 StR 618/98)

Sie haben es seit einiger Zeit schwer, die Sachverständigen in Glaubhaftigkeitsfragen. Der Boden, auf dem sie arbeiten, ist heiss: Sexueller Missbrauch von Kindern in der gesellschaftlichen Diskussion, „parteiliche“ Arbeit von feministischen Beratungsstellen gegen sexuelle Ausbeutung und sexuelle Gewalt an Kindern und Frauen, die „Gegenaufklärung“, die von Hexenjagden in Deutschland sprach, die Massenbeschuldigungsprozesse, bei denen die Sachverständigen in die Schusslinie der Verteidigung gerieten und die darauf folgenden „Gutachterstreits“. Auch in der weniger spektakulären alltäglichen Praxis steigt die Zahl der „kritischen Würdigungen“ sprich „Gegengutachten“ (methodenkritische Stellungnahmen, gutachterliche Stellungnahmen, etc.), deren Qualität wiederum teilweise äusserst umstritten ist.

Bei vielen Gutachten wurden auf diese Art „erhebliche Mängel“ festgestellt, sei es in Fragen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Darstellung, in der ungenügenden Alternativhypothesenbildung (so der bisherige Sprachgebrauch), in der unpassenden Auswahl von diagnostischen Untersuchungsmethoden u.v.m. Regelmässig wird festgestellt, dass sich die unter die Lupe genommenen Sachverständigen mit- samt ihrer Begutachtungspraxis nicht auf dem neuesten Stand der Forschung befinden.

Was ist passiert? Wie kommt es zu dieser Krise der Begutachtungspraxis? Unter dem Druck der o.a. Gegebenheiten wurde offenbar, dass die Arbeit der Sachverständigen bisher wenig geregelt war, dass es große Spielräume gab für unterschiedliche Herangehensweisen.